



A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. **ABGRENZUNG/ GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauabwgsplanes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung
2. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 2.1 **Gewerbegebiete -GE- gemäß § 8 BauNVO**
 Zulässig sind nach § 8 Abs. 2 BauNVO:
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 Ausnahmsweise wird nach § 8 Abs. 3 BauNVO folgendes zugelassen:
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 Nicht zulässig sind:
 1. Tankstellen
 2. Anlagen für sportliche Zwecke
 3. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
 4. Vergnügungsstätten
 5. Speditionen und Logistikbetriebe
3. **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch Festsetzungen:
 - 3.1 **Nutzungsschablonen:**

GR	II	max. zulässige Grundflächenzahl	Vollgeschosse als Höchstmaß
WH	DN	max. zulässige Wandhöhe	Stückzahl der Vollgeschosse
 - 3.2 **Maximal zulässige Grundfläche GR (§ 19 Abs. 3 BauNVO)**
 Das Maß der baulichen Nutzung im Planungsgebiet wird durch die maximal zulässige Grundfläche GR gemäß § 19 BauNVO definiert.
 GR zulässige Grundfläche als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO) z.B. 700 m²
 - 3.2.1 Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland hinter der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie festgesetzt wurde. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Grundflächenzahl überschritten werden.
 - 3.3 **Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO)**
 II 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - 3.4 **Maximal zulässige Wandhöhe WH (§ 18 BauNVO)**
 WH 6,00 m Als Wandhöhe -WH- gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der OK. Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
 - 3.5 **Höhenlage der Gebäude**
 Die Höhenlage der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens -OK- von baulichen Anlagen soll mind. 0,20 m und max. 0,35 m über dem Straßenniveau im Einflurbereich des bestehenden Edelweißweges liegen.
4. **BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE-UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.
 - 4.1 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 - 4.2 Offene Bauweise Für den gesamten Geltungsbereich wird gem. § 22 Abs. 1 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
 - 4.3 Die Firsrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend nebenstehendem Planzeichen zwingend vorgeschrieben.
5. **ABSTANDSFÄCHEN (Art. 6 BayBO)**
 - 5.1 Die Abstandsfächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
6. **FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)**
 - 6.1 Es gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Raubling vom 12.03.2008.
 - 6.2 **Flächen für KFZ-Stellplätze und Zufahrten**
 - 6.2.1 Zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Stellplatzflächen dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien wie z. B. Rasengrunderpflaster befestigt werden.
 - 6.2.2 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der mit Stp gekennzeichneten Flächen zulässig.
 - 6.2.3 Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

7. **ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 11 BauGB)**
 - 7.1 **Öffentliche Verkehrsflächen:**
 - 7.1.1 Öffentliche Verkehrsfläche einschließlich offener und wasserundurchlässiger, bevorzugt begrünter Straßenbegleitflächen.
 - 7.1.2 Straßenbegrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche
 8. **SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - 8.1 Die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder weiteren Bebauung, u.a. Nebenanlagen (einschl. Stellplätze), freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - 8.2 Anbauverbotszone: Es sind 20 m Abstand zur Kufsteiner Straße einzuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 9. **ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜN- UND FREILÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 18 BauGB)**
 - 9.1.1 Neupflanzung Laubbau/Obstbaum heimischer Art
 - 9.1.2 anzupflanzende Sträucher/Hecke heimischer Art
 - 9.1.3 Grünstreifen privat: Sämtliche bauliche Anlagen (auch Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen und baugenehmigungsfreie Anlagen) sind auf den festgesetzten Flächen ausgeschlossen. Die Flächen sind mit heimischen Pflanzen und Gehölzen zu bepflanzen.
 - 9.2.1 **Auswahl an heimischen Laub- und Obstgehölzen z.B.:**
 Bäume 1. - 3. Ordnung:
 Acer campestre Feldahorn
 Acer platanoides Spitz-Ahorn
 Juglans regia Walnuss
 Prunus avium Vogel-Kirsche
 Quercus robur Stiel-Eiche
 Sorbus aucuparia Eberesche
 Tilia cordata Winter-Linde
 - 9.2.2 **Sträucher, z.B.:**
 Cornus sanguinea Roter Hatriegel
 Corylus avellana Haselnuss
 Ligustrum vulgare Liguster
 Ribes i. A. Johannisbeeren i. A.
 Rosa canina u. a. A. Hunds-Rose u. a. A.
 Rubus idaeus Himbeeren (strauchförmige Auslesen)
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 - 9.3 **Hecken**
 - 9.3.1 Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.
 - 9.3.2 Hecken sind nur aus unregelmäßig verpflanzten, freiwachsenden, bevorzugt heimischen Blüten- und Beerensträuchern zulässig.
 - 9.3.3 **Heimische Heckengehölze, z.B.:**
 Acer campestre - Feldahorn Fagus sylvatica - Rotbuche
 Berberis - Berberitze Cornus mas - Kornelkirsche
 Buxus sempervirens - Gew. Buchsbaum Ligustrum vulgare - Gew. Liguster
 Cornus mas - Kornelkirsche
 Ligustrum vulgare - Gew. Liguster
 Carpinus betulus - Hainbuche
 - 9.4 Im Falle der Erfordernis einer Erstpflanzung können die Standort der Bäume geringfügig geändert werden. Ersatzweise sind dann auch standorttypische Laubbäume II. Wuchsordnung in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3 x v, StU 18-20 mDB cm oder Obstgehölze in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3 x v, StU 10-12 mDB cm zu pflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
 - 9.5 Festgesetzte Pflanzungen auf den Baugrundstücken, sowie Ortsrandeingrünungen müssen spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude ausgeführt sein.
 - 9.6 Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten. Ausgefüllene und abgestorbene Pflanzen sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.
 - 9.7 Zum Schutz von Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, die an Gehölzen brüten, dürfen Gehölze im Zeitraum vom 01.03 bis 01.10 eines Jahres nicht entfernt werden.
 - 9.8 Gehölzarten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen, sowie alle Koniferen sind nicht zulässig.
10. **FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 10.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von Ausgleichsflächen
 - 10.1.2 Die festgesetzten Ausgleichsflächen auf Privatgrund sind im Zuge der Baumaßnahme vom Bauherrn herzustellen.
 - 10.2 **Ausbildung einer naturnahen, gemischten Hecke als Ortsrandeingrünung**
 - 10.2.1 Sträucher und Bäume heimischer Art sollen trockenverträglich gepflanzt werden. Eine abwechslungsreiche Bestockung mit dicken Strauchbereichen, einzelnen Sträuchern aber auch größeren Lücken, die den Pflanzen der Krautzone überlassen bleiben, soll entstehen.
 - 10.2.2 In der gemischten Hecke soll der Anteil der Sträucher überwiegen.
 - 10.2.3 Es sollen heimische Bäume der 2. Ordnung und 3. Ordnung gepflanzt werden.
 - 10.2.4 Es soll für die Pflanzmaßnahmen und Ansaaten nur standortheimisches Pflanzmaterial bzw. Saatgut verwendet werden. Die Artenauswahl ist an der natürlichen Vegetation zu orientieren.
 - 10.2.5 Arten wie Flieder oder Buchsbaum sind nicht erlaubt.
 - 10.2.6 Geschichteter Aufbau (Baum-, Strauch, Krautschicht), Breite am Boden einschließlich Krautsaum mind. 6,00 m.
 - 10.2.7 Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist allgemein nicht zugelassen.

- 10.3. **Pflege- und Schutzmaßnahmen der Ausgleichsflächen**
 - 10.3.1 Der Krautsaum und Wiesensflächen sollen einmal jährlich im Herbst gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - 10.3.2 Die Hecke ist in regelmäßigen Abständen alle 1-5 Jahre im Winter durchzuführen auf den Stock zu setzen. Es werden pro Pflegedurchgang maximal 1/3 der Hecke abgeschnitten.
 - 10.3.3 Ein Teil des Schnittguts soll in der Hecke belassen werden.
 - 10.3.4 Die Pflanzungen sind etwa 6 bis 8 Jahre vor Wildverbiss zu schützen

B SONSTIGE BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IN VERBINDUNG MIT Art. 81 BayBO

- Hinweis:**
Die folgenden gestalterischen Festsetzungen werden zur Steuerung und Lenkung des Ortsbildes für Neubauten getroffen.
1. **BAUKÖRPER**
 - 1.1 Die Baukörper sollen sich durch Proportion, Materialwahl und Farbgebung harmonisch in das Ortsbild einfügen.
 - 1.2 Die Baukörper sind entsprechend den orts- und landschaftstypischen Hausformen weiterzuentwickeln.
 2. **FASSADENGESTALTUNG**
 - 2.1 Nicht zulässig sind Kunststoffverkleidungen und Imitate von natürlichen Stoffen sowie stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien.
 - 2.2 Als Farben für die Außenwände sind nur weiß oder aus Weiß durch Abtönen gewonnene Pastellöne zulässig. Unzulässig als Außenanstrich sind allgemein grelle oder glänzende Farben.
 3. **DACHGESTALTUNG**
 - 3.1 DN 16°-22° Für die Gebäude ist eine Dachneigung zwischen 16 und 20 Grad zulässig.
 - 3.2 Die Dächer sind in naturroten, braunen oder dunkelgrauen Dachdeckungsmaterialien zu decken. Grellfarbige oder auf Dauer glänzende Dachdeckungsmaterialien sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dachaufbauten, Dachgäuben sowie Dachaufbauten sind nicht zulässig.
 - 3.4 Es sind nur Satteldächer zulässig.
 - 3.5 Die Hauptgebäude sind mit einem Dachüberstand mind. 0,80 - 1,00 m im Trauf- und Giebelbereich auszuführen.
 - 3.6 Solarzellen und Sonnenkollektoren sind bündig und in quadratischen oder rechteckigen Flächen parallel zur First, Traufgleicher Neigung wie die Dachfläche zu installieren. Die technischen Anlagen sind in alle Dachflächen in geordneten und zusammenhängenden Flächen zu integrieren.
 4. **EINFRIEDUNGEN**
 - 4.1 Einfriedungen sind im gewerblichen Bereich als Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m und ohne Ausbildung eines Sockels zulässig. Eine geschlossene Hinterpflanzung ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet.
 - 4.2 Einfriedungen und Bepflanzungen dürfen im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 1,00 Meter über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Ausgenommen sind Hochstämme, soweit sie eine freie Sicht gewährleisten.
 - 4.3 Vor Einfahrtstoren ist ein Abstand von mindestens 5,0 m Stauraum bis zur öffentlichen Erschließungsstraße einzuhalten.
 - 4.4 Erforderliche Kabelverteilungschränke sind auf Privatgrund zu stellen und nach Möglichkeit im Zaun zu integrieren.
 5. **WERBEANLAGE**
 - 5.1 Werbeanlagen sind nur an oder in Verbindung mit Gebäuden unterhalb der Traufe zulässig. Pylone sind bis zu einer max. Höhe von 4,0 m zulässig. Lichtwerbung ist nur als ausgeschnittene oder ausgesetzte Schrift mit Hinterleuchtung (keine selbstleuchtenden Einzelbuchstaben) oder als beleuchtete Bemalung zulässig.
 6. **GELÄNDEVERLAUF AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**
 - 6.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Abgrabungen, Aufschüttungen bzw. Terrassierung) sind nur in geringem Umfang bis zu einer Höhendifferenz von +/- 0,30 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Es dürfen keine Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantung etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können. Geländeänderungen sind weich zu modellieren.

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 1.1 Flurnummer
- 1.2 Grundstücksgrenze
- 1.3 Parzellenummerierung
- 1.4 geplante Grundstücksgrenze
- 1.5 Abbruch bestehendes Gebäude

D HINWEISE DURCH TEXT

1. **Schutz des Oberbodens**
 Auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB; vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der wieder verwendbare Oberboden gem. DIN 18915 abzutragen und sachgerecht zu lagern. Die Qualität des Oberbodens darf durch die Lagerung nicht beeinträchtigt werden. Die Norm DIN 19731 zur Verwertung des Bodenmaterials ist anzuwenden. Das Auffüllen der Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, die nicht den Vorgaben des § 12 BBodSchG entsprechen, sind zu vermeiden. Die entsprechenden Normen können zu den ortsüblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde eingesehen werden.
2. **Naturschutz**
 Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer Vorprüfung (Potentialabschätzung) beurteilt. Es kann festgestellt werden, dass in der Folge des Planvorhabens unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischer Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt werden.
3. **Behandlung von Niederschlagswasser**
 Das im Baugbiet anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der NWFreiV und TRENGW erlaubnisfrei und schadlos zur Versickerung zu bringen. Das Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken oberflächennah z. B. über Mulden zu versickern. Soweit eine Versickerung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, kann in eine ihrer Reinigungsleistung vergleichbare Behandlungsanlage für Niederschlagswasser entwässert werden. Es sind die technischen Regeln DWA-M-153 und A-138 zu berücksichtigen.
4. **Wild abfließendes Wasser**
 Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchleitungen etc.) sind so dicht zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann. Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§ 37 WHG).
5. **Pflanzabstände**
 Bäume: 2 m von Stammmitte zu sonstigen Grundstücksgrenzen
 Pflanzabstände Großsträucher: 2 m von Stammmitte zu angrenzenden Landwirtschaftsflächen, 0,50 m von Stammmitte zu sonstigen Grundstücksgrenzen.
6. **Denkmalspflege**
 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege, Abteilung Bodendenkmalspflege, unverzüglich bekannt zu geben.
7. **Immissionen**
 Die Eigentümer und Nutzer der Grundstücke haben die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und die dadurch entstehenden Immissionen zu dulden. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
8. **Straßenimmissionen**
 Das Bauvorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich der Straßenimmissionen. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbausträger können gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (MärmSchr 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.
9. **Gewerbelärm**
 Folgende Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete sollen nicht überschritten werden:
 Tageszeit (06.00-22.00): 65 dB(A)
 Nachtzeit (22.00-06.00): 50 dB(A)
10. **Vorbelastungen**
 Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde Raubling altlastenfrei. Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben.

11. **Ver- und Entsorgungsmaßnahmen**
 Der Anschluss an die zentrale Kanalisation ist gesichert.
 Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Kanal, Gas, sowie Telekommunikation) des Planungsgebietes sind neu anzulegen und an die vorhandenen Versorgungsstränge der Gemeinde anzuschließen. Für die neu zu legende Kabel werden die üblichen Zonen von 0,3 m Breite und 0,7 m Tiefe benötigt. Erforderliche Kabelvertäuler sollen bündig mit dem Leistenstein auf Privatgrund geduldet werden, um den gemeindlichen Winterdiens nicht unnötig zu beeinträchtigen.
12. **Bezugnahme DIN-Vorschriften**
 Soweit dieser Bauabwgsplan auf DIN-Vorschriften Bezug nimmt, werden diese im Baumt der Gemeinde Raubling, wo auch der Bebauungsplan zur Einsicht bereit liegt, zur Einsichtnahme bereit gehalten.
13. **Planungsgrundlagen**
 Dieser Bauabwgsplan wurde mit CAD erstellt. Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte entwickelt, Stand Dezember 2015. Für Unstimmigkeiten bei Grenzverläufen/ Gebäudebeständen wird nicht gehaftet. Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990 anzuwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat am 31.01.2017 die Aufstellung des Bauabwgsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.01.17... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bauabwgsplans in der Fassung vom 23.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauabwgsplans in der Fassung vom 23.01.2017 hat in der Zeit vom 06.03.2017 bis 07.04.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bauabwgsplans in der Fassung vom 23.01.17... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.17... bis 07.04.17... beteiligt.
5. Der Entwurf des Bauabwgsplans in der Fassung vom 06.06.17... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.17... bis 19.07.17... öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.07.17... die Neuaufstellung des Bauabwgsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.07.17... als Sitzung beschlossen.

Raubling, 31.01.17

 Olaf Kalspinger, 1. Bürgermeister

Raubling, 05.07.17

 Olaf Kalspinger, 1. Bürgermeister

3. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING
 Landkreis Rosenheim

BEBAUUNGSPLAN NR. 77
 mit integrierter Grünordnung
 "KIRCHDORF EDELWEIßWEG"

Planung

GUGGENBICHLER + WAGENSTALLER
 ARCHITEKTUR, INNENARCHITEKTUR, STÄDTTEBAU, STATIK
 Wittelsbacher Str. 4 · 83022 Rosenheim · Telefon 08031 / 18 88 0 · Fax 08031 / 18 88 18
 Internetadresse www.guggenbichler-wagenstaller.de · e-mail info@guggenbichler-wagenstaller.de

Planinhalt

M 1:500

1. Planfassung: Rosenheim, 23.01.2017
2. Planfassung: Rosenheim, 18.04.2017
3. Planfassung: Rosenheim, 06.06.2017
4. Planfassung: Rosenheim, 28.07.2017